



# **EIN BLICK INS SEILBAHNRECHT *IM SPANNUNGSFELD DER INTERESSEN***

**MIKE BACHER, MLAW  
UNIVERSITÄT LUZERN**











## WETTERHORN-AUFZUG (GRINDELWALD) 1904–1908





## KONZESSIONSKOMPETENZ

„Ich erinnere Sie an die Seilbahntechnik: Während fast hundert Jahren – bis 1999 – hatte der Bund formal keine Kompetenzen, um Seilbahnen zu konzessionieren. Eigentlich wäre dies in der Kompetenz der Kantone gelegen. Dies wurde dann kurzerhand – mit Interpretationsspielraum – über das Postregal gelöst, indem die Personenbeförderung mit Seilbahnen darunter subsumiert wurde. Genau dieses Beispiel zeigt eben, wie breit solche Auslegungen erfolgen können (...).“

*(SR Hans Wicki, Votum im Ständerat zur Motion „Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten“, 05.03.2024)*



K O N Z E S S I O N  
\*\*\*\*\*

für eine

Bergaufzuanlage Hotel Wetterhorn bei Grindelwald-Glecksteinhütte.  
\*\*\*\*\*

---§---

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement,

(Eisenbahn-Abteilung)

e r t e i l t h i e r m i t

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung betreffend die Konzessionierung  
und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseil-  
bahnen vom 18. September 1906,

dem Verwaltungsrat der Bergaufzuanlage vom Hotel Wetterhorn bei  
-----

Grindelwald nach der Glecksteinhütte,  
-----

auf die Dauer von zwanzig Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 1927,

d i e K o n z e s s i o n

zum

regelmässigen und periodischen Transport von Personen mittelst zweier  
-----

Aufzüge vom Hotel Wetterhorn bei Grindelwald nach der Glecksteinhütte,  
-----









7. März 2024



Ein Blick ins Seilbahnrecht

*Erteilung des Dringlichkeitsgesetzes*  
*am 14. März 1934*  
Verordnung

über  
Erstellung und Benützung von Drahtseilanlagen

Der Kantonsrat  
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

unter Hinweis auf Art. 31 der Kantonsverfassung  
und die Beschlüsse des Bundesrates vom 13. Oktober  
1932 und 3. Juli 1934,

verordnet:

Art. 1.

Der nachstehenden Verordnung sind unterstellt:

- a. Luftseilbahnen, die ausschliesslich dem Waren- und Materialtransport dienen;
- b. Luftseilbahnen für Warentransporte zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, auf denen eine Beförderung von Personen im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 13. Oktober 1932 und 3. Juli 1934 gestattet ist;
- c. Sonstige Luftseilbahnen, die keiner Bundeskonzession bedürfen, (kleinere Anlagen).

*mit  
Personen-  
beförderung,*

A. Luftseilbahnen zur Materialbeförderung.

Art. 2.

Unter Luftseilbahnen zur ausschliesslichen Materialbeförderung im Sinne von Art. 1 lit. a sind sowohl sog. Seilriesen *(Seilbahnen)* als auch Holz- und Heutransportseile, *verstanden,* ~~an~~ *mit* denen Waren nur zu Tal befördert werden können, als auch ~~andere~~ *andere* Anlagen, die mittelst mechanischen Antrieb oder durch Uebergewicht eine Warenbeförderung berg- und talwärts ermöglichen. Die Benützung solcher Seilanlagen für den Personentransport ist verboten.)

Das Verbot ist durch deutlichen Anschlag an oder in den Stationen bekannt zu machen.

Sofern öffentliches Gut überquert und beansprucht wird

476

*Bitte  
bald  
zu  
Lahzige*



**Konkordat  
über die nicht eidgenössisch konzessionierten  
Luftseilbahnen und Skilifte.**

(Vom 15. Oktober 1951.)

Vom Bundesrat am 17. Juni 1955 genehmigt.

Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, wird von den Konkordatskantonen, gestützt auf Artikel 7, Absatz 2, der Bundesverfassung, das nachstehende Konkordat abgeschlossen:

**I. Zweck und Umfang.**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die dem Konkordat beitretenden Kantone schließen sich zusammen,

Zweck

- a) um einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzu sehr zu erhöhen;
- b) um eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen, die technische Fragen zuhanden der Kantone begutachtet;
- c) um die einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern.

<sup>2</sup> Die Halbkantone sind in allen Teilen den Kantonen gleichgestellt.



**Ausführungsbestimmung  
zur Seilbahnverordnung**

---

**Pendelbahnverordnung**



## **BUNDESVERFASSUNG VOM 18.04.1999**

### ***Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger***

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.



20

RIEDER ALP  
MOOSFLUH

LETSCH

12  
RIEDER LP  
MOOSFLUH  
LETSCH



## **SCHAFFUNG DES SEILBAHNGESETZES (2004–2006)**

„Mit dem Seilbahngesetz werden drei Hauptziele angestrebt:

- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Seilbahnwesen in Ausführung des Verfassungsauftrages von Artikel 87 BV,
- die Vereinfachung der Verfahren im Sinne des Konzentrationsmodells (...),
- in technischer Hinsicht die Harmonisierung mit dem europäischen Recht.“

*(Botschaft zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung [SebG] vom 22.12.2004, Ziff. 1.4)*

## PARLAMENTARISCHE BERATUNG

„Mit dem neuen Seilbahngesetz wollen und dürfen wir aber keineswegs alte Strukturen zementieren. In der Seilbahnbranche findet gegenwärtig ein intensiver Strukturanpassungsprozess statt. Die Branche will sich damit unternehmerisch stärken und vor allem auch ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Das ist umso wichtiger, als wir uns gerade in diesem Bereich in einem stärkeren Wettbewerb (...) befinden. Strenge Sicherheitsvorschriften sind zweifellos angebracht, sowohl im Interesse der Passagiere wie auch im Interesse der Branche selbst, denn jeder Zwischenfall wird von der Öffentlichkeit und den Medien intensiv wahrgenommen. Aber – das möchte ich hier festhalten – das kann kein Freipass für beliebig komplizierte, sprich teure Verfahren sein.“

*(SR Hans Hess, Votum im Ständerat anlässlich der Beratung des Seilbahngesetzes (SebG), 15.12.2005)*



## PARLAMENTARISCHE BERATUNG

„Dieses Gesetz will – etwas schlicht ausgedrückt – nicht, dass die Behörde jede Schraube selbst kontrolliert. Aber unter tausend Schrauben gibt es halt auch ein paar für die Sicherheit höchst entscheidende Schrauben. In Bezug auf diese Schrauben muss die Behörde die Kontrolle sicherstellen, also risikoorientiert prüfen. (...) Die Behörde soll die Aufmerksamkeit bei ihrer Kontrolltätigkeit nicht auf jede Einzelheit richten, sondern auf die matchentscheidenden Elemente – "non multa, sed multum" –, nicht auf jeden "Hafenkäs", auf das Wichtige aber à fond. Die Kommission ist mit dem Bundesrat der Überzeugung, dass das die Philosophie des Gesetzes sein soll und muss.“

*(SR Rolf Escher (Kommissionssprecher), Votum im Ständerat anlässlich der Beratung des Seilbahngesetzes (SebG), 15.12.2005)*

**Bundesgesetz  
über Seilbahnen zur Personenbeförderung**  
(Seilbahngesetz, SebG)

743.01

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Juli 2013)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 87 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 2004<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Bau und den Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen.

<sup>2</sup> Es regelt auch das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnen.

<sup>3</sup> Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich, raumplanungskonform und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden.

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen).

<sup>2</sup> Es gilt nicht für:

- a. Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden;
- b. nicht ortsfeste Seilbahnen;
- c. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks;
- d. militärische Seilbahnen;
- e. Aufzüge.

AS 2006 5753

- <sup>1</sup> SR 101
- <sup>2</sup> BBl 2005 895

**Verordnung  
über Seilbahnen zur Personenbeförderung**  
(Seilbahnverordnung, SebV)

743.011

vom 21. Dezember 2006 (Stand am 1. Januar 2024)

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 4, 4 Absatz 1, 8 Absatz 5, 9 Absatz 5, 11 Absatz 3, 26 und 27 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> (SebG)  
und auf die Artikel 7 Absatz 2, 18 Absatz 2, 43 und 63  
des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup> (PBG)  
sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>3</sup> über  
die technischen Handelshemmnisse,<sup>4</sup>  
verordnet:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe<sup>5</sup>**

**Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum SebG sowie die Ausführungsbestimmungen zum PBG betreffend Seilbahnen. Sie enthält Bestimmungen insbesondere über:<sup>6</sup>

- a.<sup>7</sup> das Plangenehmigungsverfahren und die Konzessionserteilung;
- b. die Betriebsbewilligung, die Betriebsorganisation, das Personal und die technische Leitung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie die Beseitigung der Seilbahn;
- c. die Aufsicht;
- d. die Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungsverfahren und die Anforderungen an Sachverständige;

AS 2007 39

- <sup>1</sup> SR 743.01
- <sup>2</sup> SR 745.1
- <sup>3</sup> SR 946.51
- <sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS 2015 3167).
- <sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS 2015 3167).
- <sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Okt. 2015 (AS 2015 3167).
- <sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5831).



## **NR PETER VOLLMER (DIREKTOR SBS), 18./19.09.2008 (GV SBS)**

„Mit dem neuen Gesetz haben wir unsere Anliegen weitestgehend erfüllen können. Doch bereits beim Erlass der Verordnung mussten wir feststellen, dass nicht alle Verwaltungsteile bereit waren, die – teilweise gegen ihren Willen gefällten – Entscheide des Gesetzgebers so ohne weiteres zu akzeptieren. Das konnte dann doch noch korrigiert werden. Jetzt müssen die «zweifachen Verlierer» das neue Recht umsetzen. In vielen Fällen hat dies zwar problemlos funktioniert, doch in einigen zentralen Fragen begegnen wir einem hartnäckigen Widerstand (...).“

## Richtlinie 4

# Instandhaltung und Umbau von Seilbahnen

Aktenzeichen: BAV-512.5-6/4/1/4  
Datum: 1. April 2020  
Version: V 4.0\_d



## > Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben

*Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen,  
Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute*







## **BVGER A-136/2009 VOM 12.07.2009**

„Anhaltspunkte dafür, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verlängerung der Betriebsbewilligung ohne weiteres auch Unterlagen einfordern darf, die eine Beurteilung der Anlagesicherheit ermöglichen, können somit dem Wortlaut der massgeblichen Bestimmungen nicht entnommen werden.“ (E. 4.2)

„Ergeben sich auf Grund der bisher eingereichten Unterlagen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht, namentlich eine Verletzung der Instandhaltungspflichten bzw. der Pflicht zur periodischen Prüfung, was allenfalls zusätzliche Abklärungen erfordern würde, hat die Vorinstanz die Betriebsbewilligung ohne weiteres zu verlängern.“ (E. 4.4)



## **BVGER A-136/2009 VOM 12.07.2009**

„Für eine vorsorgliche Einforderung weiterer Unterlagen zur Betriebssicherheit - ohne konkrete Anhaltspunkte eines Verstosses gegen die Sorgfaltspflicht - besteht nach geltendem Recht keine gesetzliche Grundlage. Sofern sich aus den der Vorinstanz vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht ergeben, hat die Vorinstanz die Betriebsbewilligung vorbehaltlos bis zum Ablauf der Konzession zu erneuern (Art. 38 SebV).“ (E. 5.3)









## **BVGER A-1112/2012 VOM 27.05.2013**

„Im Bereich der Seilbahnen kommt der Vorinstanz zudem ein ausgeprägtes Fachwissen in technischen Fragen zu (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 523/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 4 mit Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht kann auf kein vergleichbares Fachwissen zurückgreifen. Es auferlegt sich daher - bei grundsätzlich uneingeschränkter Kognition (vorne E. 2) - dort eine gewisse Zurückhaltung, wo der Vorinstanz angesichts der sich stellenden Fachfragen ein erheblicher Handlungsspielraum belassen wurde, so auch in den an dieser Stelle auftretenden Fragestellungen in Bezug auf Sicherheitsvorschriften und die erforderlichen technischen Massnahmen.“ (E. 4.7.6)



## **BVERG A-2940/2017 VOM 26.11.2018**

„Die Vorinstanz ist Aufsichtsbehörde für Seilbahnen mit Bundeskonzessionen (Art. 22 Bst. a SebG). Die Aufsichtsbehörde überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahn risikoorientiert (Art. 23 Abs. 1 SebG). Sie kann Nachweise und Gutachten verlangen sowie selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen (Art. 23 Abs. 2 SebG). Stellt sie fest, dass eine Seilbahn die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft sie die erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Sie kann den Betrieb der Seilbahn einschränken oder untersagen (Art. 23 Abs. 3 SebG).“ (E. 4.3).



## **BVERG A-2940/2017 VOM 26.11.2018**

„Nur weil die Betriebssicherheit von Seilbahnanlagen von der Vorinstanz regelmässig im Rahmen von Audits und Betriebskontrollen überprüft wird, kann auf eine zusätzliche Prüfung bei der Erneuerung der Betriebsbewilligung verzichtet werden (...). Die Vorinstanz darf jedoch jederzeit im Rahmen ihrer Kompetenzen Massnahmen anordnen und nötigenfalls durchsetzen. Daran ändert auch die Abschaffung der Verfahren zur Verlängerung der Betriebsbewilligung nichts, im Gegenteil, dadurch wird die regelmässige Inspektion durch die Vorinstanz nur noch wichtiger.“ (E. 6.1.2)

## **BVGER A-2940/2017 VOM 26.11.2018**

„Aus Art. 73 Abs. 1 SebV 2015 lassen sich keine Einschränkungen dieser Aufsichtspflichten und -kompetenzen der Vorinstanz bezüglich altrechtlicher Seilbahnanlagen ableiten. Für die periodischen Prüfungen solcher Anlagen sind zwar gemäss Art. 73 Abs. 1 SebV 2015 nach wie vor die entsprechenden Bestimmungen der Sesselbahnverordnung vom 12. Januar 1987 anwendbar. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich aus diesen Bestimmungen jedoch nicht schliessen, dass der Vorinstanz die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen aus den Art. 59 und 60 SebV bezüglich altrechtlicher Seilbahnanlagen nicht zukommen würden. Hätte der Gesetzgeber den Seilbahnbetreiberinnen einen derart weitgehenden Bestandesschutz gewähren wollen, hätte er dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage schaffen müssen.“ (E. 6.1.4)





## **BGER 2C\_405/2021 VOM 14.06.2022**

„Der Betrieb der Kleinseilbahn wurde nach dem Bau im Jahr 1975 - mithin vor dem Inkrafttreten der neuen Seilbahngesetzgebung am 1. Januar 2007 (vgl. E. 3.3 hiervor) - bewilligt. Die nach bisherigem Recht erteilte kantonale Betriebsbewilligung hat demnach bis heute Gültigkeit (vgl. Art. 72 Abs. 1 SebV; vgl. auch E. 3.3.2 des angefochtenen Entscheids). Die Kleinseilbahn ist demnach als sogenannte altrechtlich bewilligte Seilbahn zu behandeln und darf damit technisch unverändert auf der Basis der zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung geltenden technischen Anforderungen weiterbetrieben werden, soweit die Sicherheit gewährleistet ist (vgl. Art. 18 SebG; BAV-Richtlinie 4, Ziff. 4.1 f. S. 17).“ (E. 4.1)

## **BGER 2C\_405/2021 VOM 14.06.2022**

„Altrechtlich bewilligte Seilbahnen - wie die vorliegend zu beurteilende Kleinseilbahn - müssen die (neuen) harmonisierten technischen Normen im Grundsatz nicht erfüllen (vgl. Art. 72 SebV), sofern die Sicherheit des Betriebs gewährleistet ist (vgl. Art. 18 SebG). Zur Beurteilung der Sicherheit von Anlagen sind indes die anerkannten Regeln der Technik - namentlich die technischen Normen - zu beachten (vgl. BAV-Richtlinie 4, Ziff. 4.2 S. 17).“ (E. 5.6.3)





## **BGER 1C\_567/2020/1C\_568/2020 VOM 01.05.2023**

„Soll der Zweck der vorgeschriebenen umfassenden Interessenabwägung nicht vereitelt werden, können nur Varianten vorweg ausgeschlossen werden, die im Vergleich zum vorgeschlagenen Projekt insgesamt offenkundig nachteilig sind. Welche Variante den involvierten Interessen insgesamt am Besten entspricht, ist Gegenstand der bundesrechtlich vorgeschriebenen, umfassenden Interessenabwägung. In einer solchen kommt der Genehmigungsbehörde ein Ermessensspielraum zu. Die Unterlassung einer vorgeschriebenen Variantenprüfung ist dagegen eine Rechtsverletzung (...). Sie hat regelmässig zur Folge, dass der Sachverhalt für die Bewilligung eines Projekts nur ungenügend festgestellt wird (Art. 105 Abs. 2 BGG).“ (E. 6.3)

## FAZIT

### Bau

- wesentlich von europäischen Normen geprägt
- Etablierung einer Praxis nach anfänglichen intensiven Diskussionen (Erlass SebG)
- *Herausforderung:*
  - Formulierung der Auflagen
  - Stellenwert der Richtlinien

### Unterhalt

- breiterer Interpretationsspielraum als beim Bau
- *Herausforderung:*
  - Umfang der Überwachung (risikoorientierte Prüfung)

### Verlängerung der Betriebsbewilligung

- latenter Streitpunkt altrechtliche Anlagen
- *Herausforderung:*
  - Umfang des Bestandesschutzes

